

1. Mitglieder des Stadtbezirksrates Südstadt-Bult
2. Mitglieder des Verwaltungsausschusses zur Kenntnis

Entscheidung zum Beschluss des Stadtbezirksrates Südstadt-Bult

Sitzung am : 27.10.2004
TOP : 9.3.1
Drucksache Nr. : 15-1781/2004

Aufhebung "Grüne-Pfeil-Regelung" Ecke Hildesheimer -/ Krausenstraße

Beschluss (Vorschlag gem. § 55c Abs. 5 NGO):

Die Verwaltung wird gebeten, die "Grüne-Pfeil-Regelung" an der Kreuzung Hildesheimer Str. / Krausenstraße aufzuheben.

Entscheidung:

Dem Antrag wird nicht gefolgt:

Der Grünpfeil in der Hildesheimer Straße, Ecke Krausenstraße, wurde am 14.11.2000 installiert. Der Knotenpunkt erfüllte im Einrichtungsjahr die in den Verwaltungsvorschriften zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) für den Grünpfeil festgelegten Einrichtungskriterien. Unter anderem war das Kriterium der gegenseitigen Einsehbarkeit von Verkehrsströmen überzeugend vor Ort erfüllt worden.

An der Kreuzung sind seitdem keine baulichen oder verkehrslenkenden Veränderungen vorgenommen worden. Die gesetzlichen Einrichtungskriterien für den Grünpfeil sind weiterhin gegeben.

Die VwV-StVO sehen vor, einen Grünpfeil zu entfernen, wenn im Falle einer Häufung von Unfällen der Grünpfeil ein unfallbegünstigender Faktor war. Eine Unfallhäufung liegt laut VwV-StVO vor, wenn in einem Zeitraum von drei Jahren zwei oder mehr Unfälle mit Personenschaden, drei Unfälle mit schwerwiegendem oder fünf Unfälle mit geringfügigem Verkehrsverstoß geschehen sind.

Laut Unfallbericht der Polizeidirektion Hannover wurden in den letzten fünf Jahren nachfolgende Unfallzahlen für den Kreuzungsteil Hildesheimer Straße / Krausenstraße festgestellt:

Jahr	Unfälle auf Kreuzung insgesamt	davon Abbiegeunfälle Krausenstr.	betroffene Verkehrsteilnehmer	Anzahl Leichtverletzte	verletzter Verkehrsteilnehmer	Schwerverletzte
2000	14	3	PKW	0	-	0
2001	11	5	PKW	4	PKW	0
2002	7	2	PKW	2	PKW	0
2003	5	3	2x PKW, 1x PKW + Fußgänger	1	PKW	0
2004	6	2	PKW	2	PKW	0

Zusammenhänge zwischen Abbiegeunfällen und Grünpfeil sind polizeilich nicht ermittelbar, da sie in den Unfallberichten nicht erfasst werden.

In den letzten fünf Jahren kam es zu einem polizeilich erfassten Abbiegeunfall, bei dem ein Fußgänger beteiligt war. Dieser Fußgänger wurde bei dem Unfall nicht verletzt.

Eine Unfallhäufung im Sinne der VwV-StVO liegt somit nicht vor, so dass die Entfernung des Grünpfeils in diesem Fall gesetzlich nicht indiziert ist.

Die vorgelegten Zahlen stellen in gemeinsamer Einschätzung von Polizei und Straßenverkehrsbehörde unabhängig von der Legaldefinition der VwV-StVO keine erhöhte Unfallhäufung dar. Für eine signalisierte Straßenkreuzung dieser Größenordnung und Verkehrsdichte sind vorliegende Unfallzahlen statistisch nicht auffällig.

Gefahrensituationen ohne Unfallfolge werden statistisch nicht erfasst. Eine Häufung derartiger Fälle ist ebenfalls weder Polizei noch Straßenverkehrsbehörde bekannt.

Die Verwaltung weist daraufhin, dass Fußgänger entgegen den Ausführungen des Bezirksrats den Grünpfeil nicht zu beachten haben, sondern sich an den Grünphasen der Fußgängersignale orientieren müssen. Dass während des Fußgängergrüns Kraftfahrzeuge in die Fußgängerfurt einfahren, entspricht der Standardverkehrsführung in Kreuzungsbereichen, bei der Rechts- wie Linksabbieger gleichzeitig mit den Fußgängern parallel zur Fahrtrichtung grün erhalten. Eine Überforderung der Schulkinder durch zusätzliche Abbieger aufgrund des Grünpfeils ist aus Sicht der Verwaltung nicht gegeben.

Nach nunmehr vierjährigem Bestand hat sich der Grünpfeil an der Kreuzung Hildesheimer Straße / Krausenstraße als Instrument zur Verflüssigung des Verkehrs ohne Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit bewährt.